

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 8.

Inhalt: Gesetz, betreffend die einer besonderen Genehmigung bedürftigen gewerblichen Anlagen. S. 18.

(Nr. 931.) Gesetz, betreffend die einer besonderen Genehmigung bedürftigen gewerblichen Anlagen. Vom 2. März 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Dem Verzeichniß der einer besonderen Genehmigung bedürftigen Anlagen im §. 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 sind hinzuzufügen: Hopfen-Schwefelbörren, Asphaltfechereien und Pechfechereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstoff-Fabriken, Darmaufbereitung-Anstalten, Fabriken, in welchen Dampfessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 2. März 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichsanzeiger-Bureau.

Berlin, gedruckt in der Königl. Preuss. Ober-Postdruckerei
(R. v. Debes).